

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
-Entwässerungssatzung-
der Stadt Horn-Bad Meinberg vom
20. Juni 1991**

Aufgrund der §§ 4, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) sowie der §§ 16, 53, 64, 65, 70, 72, 97, 102, 107, 110 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 -LWG- (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1984 (GV NW S. 663), und der §§ 4, 5, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 12. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

*3)

(1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg -Stadtwerke- betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagwasser) als öffentliche Aufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden. Die Stadt lässt je nach den örtlichen Verhältnissen entweder im Trennverfahren je 1 Leitung für Schmutzwasser (im Freispiegelgefälle oder als Druckentwässerungsleitung) und für Regenwasser oder im Mischverfahren nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer bauen; sie errichtet und unterhält ferner Anlagen zur Reinigung der Leitung sowie Anlagen zur Reinigung der Abwässer.

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird in einer gesonderten Entsorgungssatzung geregelt.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen (Anschlussleitung von der Abwasserleitung bis zur Grundstücksgrenze), bei Druckleitungssystemen einschließlich des Absperrschiebers, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen wie Hausanschlusskanäle, Abwasserbehandlungsanlagen, Prüfschächte, Sammelschächte, Steuerungsanlagen und Pumpen.

§ 2 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des Niederschlagwassers in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3 **Begrenzung des Anschlussrechts**

*3), *4), *7)

(1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die unmittelbar oder mittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist und auf solche Grundstücke, die durch eine Druckentwässerungsleitung kanalmäßig erschlossen werden können. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Änderung oder Erweiterung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

Wenn die Stadt die betriebsfertige Abwasseranlage in Form einer Druckentwässerungsleitung errichtet hat, kann der Anschlussnehmer seine Schmutzwasserkanalisation nur mit Hilfe der in § 11 Abs. 2 c) genannten Pumpstation anschließen.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagwassers im Einzelfall ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickern, verrieseln oder in Gewässer eingeleitet wird.

(3) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagwasser eingeleitet werden.

Drainwasser darf der Regen- bzw. Mischwasserkanalisation nur mit Zustimmung der Stadt und nur über einen als Sandfang ausgebildeten Sammelschacht rückstausicher zugeführt werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers bzw. des Regenwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Auf Schäden, die durch den Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Stadt gegeben.

(5) Für die Entwässerung von Räumen, in denen Rückstau auftreten kann, gilt folgendes:

Die Rückstauenebene ist die Straßenkrone bzw. Geländeoberkante am nächsten oberhalb des Anschlusspunktes an die Kanalisation liegenden öffentlichen Kontrollschacht.

Die Stadt -Stadtwerke- kann ergänzende Anforderungen stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(6) Alle Rohrleitungen mit Freispiegelgefälle müssen leer laufen können und sind deshalb mit Gefälle zu verlegen. Für Grundleitungen außerhalb von Gebäuden wird das Mindestgefälle auf 1 % und das Höchstgefälle auf 5 % festgelegt. Darüber hinaus sind Absturzschächte vorzunehmen. Die Stadt -Stadtwerke- kann ergänzende Anforderungen stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 4

*2), *4), *7)

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das eine unbedenkliche Beschaffenheit ausweist.

Abwasser gilt als unbedenklich, wenn dadurch

- a. das in und an öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal nicht gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- b. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand und in ihrem Betrieb nicht nachteilig beeinflusst werden,
- c. das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, nicht über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert werden kann,
- d. an den Abwasseranlagen keine nachhaltig belästigenden Gerüche auftreten,
- e. die Schlammbehandlung und Schlammabfuhrung nicht erschwert wird.

(2) Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie ähnlich zusammengesetztes Abwasser aus anderen Einrichtungen sind in der Regel bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage noch als unbedenklich anzusehen, wenn folgende Grenzwerte eingehalten werden:

I. Allgemeine Parameter

a) Temperatur: 35 ° C

b) pH-Wert: 6,5 - 10

c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

II. Verseifbare Öle und Fette: 250 mg/l

III. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoffe, gesamt: 20 mg/l

Die Stadt -Stadtwerke- kann ergänzende Anforderungen stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

IV. Organische Lösemittel

a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.

b) halogenierte Kohlenwasserstoffe mit Ausnahme c) (berechnet als organisch gebundenes Halogen): 5 mg/l

c) chlorierte Kohlenwasserstoffe CKW 0,1 mg/l
(Summe aller Einzelfälle, leicht flüchtig)

V. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS) 1 mg/l

- b) Blei (Pb) 2 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - d) Chrom 6wertig (Cr) 0,5 mg/l
 - e) Chrom (Cr) 3 mg/l
 - f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
 - g) Nickel (Ni) 3 mg/l
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - i) Zink (Zn) 3 mg/l
 - j) Zinn (Sn) 5 mg/l
 - k) Aluminium und Eisen (Al) nach vorheriger Abstimmung erfolgt Festlegung im Einzelfall
- (Fe) soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind
- VI. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Ammonium (NH₄) 200 mg/l
 - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,1 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt (CN) 10 mg/l
 - d) Fluorid (F) 30 mg/l
 - e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂) 20 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - g) Sulfit (S) 2 mg/l
- VII. Organische Stoffe
- a) wasserdampfvlüchtiges Phenol (als C₆H₅OH) 100 mg/l (substituierte Phenole bedürfen der besonderen Genehmigung)
 - b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- VIII. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
- z.B. Natriumsulfid: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten und dass keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht.

Da die vorgenannte Aufzählung der einzuhaltenden Parameter nicht vollständig sein kann, bleibt es der Stadt vorbehalten, für weitere Parameter Grenzwerte festzulegen.

Falls es mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasseranlage oder im Hinblick auf die vom Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden behördlichen Auflagen und Bedingungen geboten ist, kann die Stadt eine Unterschreitung der vorgenannten Werte fordern. Auch kann die Stadt eine Begrenzung der Schadstofffracht fordern, z.B. für die Schwermetalle hinsichtlich der Klärschlambeseitigung.

Eine Überschreitung der vorgenannten Werte kann im Einzelfall über eine Sondergenehmigung zugelassen werden, wenn durch das sich ergebende Mischungsverhältnis keine Beeinträchtigung nach Ziffer 1 zu erwarten ist und besondere Gründe dargetan werden.

(3) Sind nachteilige Wirkungen der in Ziffer 1 aufgezeichneten Art zu erwarten, kann die Stadt vor Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorbehandlung an der Anfallstelle oder andere geeignete Maßnahmen fordern.

Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Zufluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. In derartigen Fällen kann die Stadt eine Speicherung verlangen.

Eine Konzentrationserniedrigung durch Zusatz von Verdünnungswasser oder durch Vermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Hausabfälle sowie zerkleinerte Rückstände von Nahrungsmittelabfällen und -resten nicht eingeleitet werden. Des Weiteren dürfen in die öffentliche Abwasseranlage solche Stoffe nicht eingeleitet werden,

- die die Kanalisation verstopfen oder verkleben,

- die giftige, übelriechende, schädliche oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe angreifen,
- die den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren sowie Stoffe,
- die radioaktiv sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Kunststoffe, Textilien und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); Schlamm aus Vorbehandlungsanlagen.
- b) Kunstharze, Lacke, Latices, Bitumen und Teer, sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten: Zement, Mörtel, Kalkhydrat u.ä.
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft u.ä.
- d) Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette u.ä.
- e) Säuren und Laugen, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Karbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe u.ä.

(5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzine, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeiten (Benzin, Benzol, Öle und Fette) beeinträchtigen oder emulgierend wirken, dürfen nicht unbehandelt in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Sie müssen durch besondere Verfahren, z.B. Emulsionsspaltanlagen, aufbereitet werden.

Die Stadt -Stadtwerke- kann ergänzende Anforderungen stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(6) In den Fällen, in denen eine Vorbehandlung des Abwassers erforderlich wird, ist am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur jederzeitigen Probeentnahme vorzusehen.

(7) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Umfang und Anzahl der Untersuchungen werden von der Stadt festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Einleiter dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unbedenklichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im Falle einer bedenklichen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen usw.) ist die Stadt ebenfalls - und zwar unverzüglich - zu benachrichtigen.

(9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 3) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen (§ 53 Landeswassergesetz bleibt unberührt).

(10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbestimmungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes verursacht (Verlust einer Ermäßigung der Abwasserabgabe oder Erhöhung der Abwasserabgabe durch Festsetzung der zuständigen Behörde), hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwas-

serabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(11) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortslagen mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind und für die damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.

(4) Werden an Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder die Ortslage mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.

(6) Besteht bei einer Abwasserleitung im Freispiegelgefälle für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb technischer Einrichtungen (Pumpe mit oder ohne Schneidwerk, Belüftungs- und Entleerungseinrichtungen u.ä.) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß auch dann, wenn die Abwasseranlage nicht unmittelbar in einer Straße (Weg, Platz) hergestellt ist, sondern außerhalb des Straßenkörpers in zumutbarer Entfernung auf den nicht zur Straße gehörenden Grundstücken verläuft und wenn diese Abwasseranlage zur Entwässerung der durch die betreffende Straße erschlossenen Grundstücke vorgesehen ist.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Für Niederschlagwasser von Dach- und Hofflächen gilt dies nicht, soweit

a) es für eigene Zwecke verbraucht wird oder

b) die Einleitung von geeignetem schadstoffarmen Niederschlagwasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten. Dies gilt auch für das häusliche Abwasser landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke mit ausreichendem Gelände oder bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen, für Industrieunternehmen, die über eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlagen verfügen) und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.

§ 8

*1), *3), *4), *7)

Benutzungsgenehmigung/Abnahmeverfahren

(1) Der Anschluss von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken an die städtischen Abwasseranlagen zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer
- b) menschlicher Abgänge
- c) des Niederschlag- und Grundwassers

ist bei der Stadt -Stadtwerke- mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung an der vorhandenen Anlage ist ebenfalls mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige über den Anschluss und die Benutzung muss enthalten:

I. Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder größer mit folgendem Inhalt:

- a) seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
- b) die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück,
- c) die rechtmäßige Grenze des Grundstückes,
- d) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit Angabe der Nutzung,
- e) die geplanten baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit Angabe der geplanten Nutzung, Geschosszahl und Dachform,
- f) die Lage der städtischen Abwasserleitung und bei Freigefälleleitungen die Höhe ihrer Sohle (Schachtsohlhöhe) sowie der Rückstauenebene,
- g) die Lage der Grundstücksanschlussleitungen der städtischen Abwasserleitung und des Prüfschachtes an der Grundstücksgrenze mit Sohlhöhe und Deckelhöhe des Prüfschachtes,
- h) die Lage aller Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück außerhalb der baulichen Anlagen mit Angabe der Höhe des Punktes, an dem die Abwasserleitung aus dem Gebäude austritt. Hausanschlussleitungen, die durch fremde bzw. Nachbargrundstücke laufen, sind besonders zu kennzeichnen.

- i) bei Druckleitungssystemen die Lage und Höhe des Pumpenschachtes, sowie die Bezeichnung des Pumpenfabrikates,

II. Beschreibung

- a) Beschreibung des Entwässerungssystems im einzelnen.
- b) Aussagen darüber, ob häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt.
- c) Bei Anfall von gewerblichem Abwasser, welches in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, eine genaue Beschreibung nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer mit einer Aussage über Inhaltsstoffe und den Verschmutzungsgrad.

III. Die Anzeige und deren Anlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt -Stadtwerke- einzureichen. Sobald die Unterlagen nach Abs. 2 vollständig vorliegen, prüft die Stadt -Stadtwerke-, ob der Anschluss wie angezeigt hergestellt werden kann und teilt dieses dem Anschlussnehmer im Rahmen der Prüfung schriftlich mit. Sollten auf Grund rechtlicher oder technischer Vorschriften Änderungen notwendig sein, teilt die Stadt -Stadtwerke- dieses dem Anschlussnehmer im Rahmen der Prüfung schriftlich mit. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, können die Arbeiten ausgeführt werden.

Vor Erhalt der Mitteilung darf grundsätzlich nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Beginnt der Anschlussnehmer vor Erhalt der Mitteilung mit den Arbeiten oder hält sich bei der Ausführung nicht an die in der Anzeige gemachten Angaben und entspricht die Anlage nicht den Anforderungen, hat der Anschlussnehmer die Anlage auf seine Kosten nach den Vorgaben der Stadt -Stadtwerke- zu verändern. Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, für die aber keine Anzeige bzw. keine Entwässerungspläne vorliegen, sind diese Pläne innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung der Stadt -Stadtwerke- einzureichen. Stellt sich bei der Prüfung dieser Unterlagen heraus, dass die vorhandene Entwässerungsanlage nicht den Vorschriften der Satzung entspricht, so ist sie entsprechend den von der Stadt -Stadtwerke- zu machenden Auflagen herzurichten.

(3) Die Stadt -Stadtwerke- ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungen zu verlangen. Sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dieses für notwendig hält.

(4) Die Fertigstellung der privaten Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer der Stadt -Stadtwerke- schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen, wonach die Anlage den öffentlich rechtlichen Vorschriften entspricht (Bescheinigung gem. § 66 BauO NW). Im Falle des § 10 Abs. 3 ist die grundbuchliche Sicherung nachzuweisen.

(5) Die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Nachweise gem. Abs. 4 vorgelegt worden sind.

(6) Die Stadt -Stadtwerke- ist befugt, die privaten Anlagen zu überprüfen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt -Stadtwerke- festzulegenden angemessenen Frist vom Anschlussnehmer zu beseitigen.

§ 9

*4)

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Abwasserbehandlungsanlagen auf Grundstücken sind bei der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Abwasserbehandlungsanlage gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium auf dem Grundstück zugelassen werden. Sie ist wieder außer betrieb zu setzen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

(2) Abwasserbehandlungsanlagen müssen angelegt werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§7),
- b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 3),

- c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- d) in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Fall darf der Überlauf aus der Abwasserbehandlungsanlage nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf unschädlich gemacht worden ist.
- (3) Eine Abwasserbehandlungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Abwasserbehandlungsanlage ist nicht zulässig.
- (4) Der Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlagen trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bemessung, Gestaltung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 58 Abs. 2 Landeswassergesetz). Die Genehmigungsunterlagen sind bei der Stadt Horn-Bad Meinberg - Stadtwerke - einzureichen. Diese leitet die Unterlagen mit einer Stellungnahme versehen der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung zu.
- (6) Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Abwasserleitung ist, mit Ausnahme von Abs. 2 d, verboten.
- (7) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 5) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alle Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Gruben können, wenn der bauliche Zustand noch gut ist, als Sammelbehälter für Niederschlagswasser weiter benutzt werden.
- (8) Für den ordnungsmäßigen Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie ihre einwandfreie Unterhaltung und ständige Wartung, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für den Betrieb und die Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (9) Die Stadt führt die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst oder durch einen Dritten durch. Die entstehenden Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 10 Art der Anschlüsse

*4)

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und öffentlich-rechtlich oder grundbuchlich gesichert sein.
- (3) Hausanschlussleitungen, die durch fremde Grundstücke laufen sind grundbuchlich zu sichern.

Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusskanales

(1) Die Grundstücksanschlussleitung (von der Abwasserleitung bis zur Grundstücksgrenze) wird von der Stadt erstellt, betrieben, unterhalten und beseitigt. Die Stadt bestimmt die Höhenlage, die Führung und lichte Weite der Anschlussleitung; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es ist unzulässig, an dem Grundstücksanschluss bzw. an der Hauptleitung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Stadt -Stadtwerke- Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen.

(2)

a) Die Herstellung, Erneuerung und Änderung sowie Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten. Die Stadt -Stadtwerke- kann ergänzende Anforderungen stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

b) Wird die öffentliche Abwasseranlage im Freispiegelgefälle betrieben, hat der Anschlussnehmer bei Neuerrichtung auf einem privaten Grundstück im Verlauf des Hausanschlusskanals unmittelbar vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf seine Kosten einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal mit einer lichten Weite von 1.000 mm auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschacht mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Schacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Schachtes ist unzulässig. Die Stadt -Stadtwerke- kann ergänzende Anforderungen stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

c) Wird die öffentliche Abwasseranlage als Druckentwässerungsleitung betrieben, hat der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück auf seine Kosten die entsprechenden für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Entwässerungseinrichtungen wie Pumpenschächte, Pumpen, dazugehörigen Armaturen und Rohrleitungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat hierbei die technische Ausgestaltung und die Bemessung der Rohrleitung, der Anschlüsse und der Pumpe nach den Vorgaben der Stadt -Stadtwerke- vorzunehmen.

Der Grundstückseigentümer hat die technische Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit seiner Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten und hierzu insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Wartungsmaßnahmen an der Pumpe und den Armaturen nach den Herstellervorschriften sicherzustellen. Er hat der Stadt die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

d) Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.

e) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage sind die Arbeiten so auszuführen, dass Schäden an der Abwasseranlage vermieden werden. Der Anschlussnehmer hat deshalb rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit den Stadtwerken vorzunehmen und die "Anweisung zur Herstellung von nachträglichen Kanalanschlüssen im Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. § 8 gilt entsprechend.

f) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlage entstehen. Der Anschlussnehmer hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.

Schäden, die von der Stadt zu beseitigen sind, hat der Anschlussnehmer sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer von ihm zu vertretenden Schäden hat er selbst umgehend zu sorgen.

Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

g) Wird die öffentliche Abwasseranlage geändert, so hat der Anschlussnehmer auf Aufforderung durch die Stadt die Ausgestaltung und den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend anzupassen bzw. den Anschluss an die für die Entwässerung seines Grundstückes bestimmte Abwasserleitung herzustellen.

§ 12

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die nach § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 21. August 1986 in der jeweils gültigen Fassung der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde unterliegen oder deren Beschaffenheit sonst erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Einleitung im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, mitzuteilen:

- a) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
- b) die Zusammensetzung des Abwassers,
- c) Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
- d) gegebenenfalls Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers.

Soweit es sich um Einleitungen der in der VGS (siehe Abs. 1) aufgeführten Stoffe handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflicht Zutritt zu den Abwasseranlagen

*1)

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den beauftragten der Stadt zur Nachschau der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen und zu allen Räumen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren sowie Auskünfte über Betriebsabläufe zu erteilen. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten während der Dienststunden zugänglich sein.

(3) Stellt der Prüfungsbeauftragte Verstöße gegen diese Satzung fest, so sind sie umgehend abzustellen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen,

so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Die Verpflichteten haben die Stadt -Stadtwerke- unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung der Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
- d) sich die der Mitteilung nach § 12 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 15

*4)

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Nutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- bzw. Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 1 abgewälzt.

(3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser über eine Grundstückskläranlage mit Verrieselung in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der zu erlassenen Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 16

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Anschlussnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber von auf dem Grundstück befindlichen Betrieben sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 17

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Für die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Durchführungsbestimmungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

18a Ordnungswidrigkeiten

*1), *4), *6)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Abwasser in die nicht dafür vorgesehene Leitung einleitet,
- b. entgegen § 3 Absatz 3 Drainwasser ohne Zustimmung der Stadt der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- c. Abwasser einleitet, welches nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
- d. entgegen § 4 Absatz 3 unzulässige Abwasserverdünnungen oder -vermischungen vornimmt,
- e. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle oder Stoffe einleitet,
- f. entgegen § 4 Absatz 5 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- g. entgegen 4 Absatz 7 und 8 erforderliche Mitteilungen nicht macht und Auskünfte nicht erteilt, Messeinrichtungen nicht vorhält oder Abwasseruntersuchungen nicht vornimmt bzw. vornehmen lässt,
- h. entgegen § 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
- i. entgegen § 6 Abwasser nicht oder nicht vollständig einleitet,
- j. entgegen § 8 den Anschluss und die Benutzung, die Fertigstellung des Anschlusses oder die Änderung der Anlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- k. entgegen § 8 die städtische Abwasseranlage benutzt, ohne den Nachweis gem. § 66 BauO NW oder den Nachweis der die im Falle des § 10 Abs. 3 notwendige grundbuchliche Sicherung schriftlich erbracht zu haben,
- l. entgegen § 8 Absatz 6 und § 14 Absatz 3 festgestellte Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht beseitigt,
- m. entgegen § 11 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung Arbeiten am Grundstücksanschluss bzw. an der Hauptleitung ausführt oder ausführen lässt,
- n. entgegen § 14 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
- o. entgegen § 14 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
- p. entgegen § 14 Absatz 5 die Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 09.05.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 20. Juni 1991

Richtsmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.07.1991, S. 441-448

*1) § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 5, § 18a in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.1994 (Kr.Bl. Lippe 11.07.1994, S. 476/477), in Kraft getreten am 12.07.1994

*2) § 4 Abs. 11, § 11 Abs. 2 Buchst. c), § 11 Abs. 2 Buchst. g) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.03.1995 (Kr.Bl. Lippe 10.04.1995, S. 249/250), in Kraft getreten am 11.04.1995

*3) § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.04.1997 (Kr.Bl. Lippe 12.05.1997, S. 345/346), in Kraft getreten am 13.05.1997 (§1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Buchst. c Unterabs. 1 finden in der geänderten Fassung nur auf die Grundstücke Anwendung, für die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durch betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erstmals die Anschlussmöglichkeit geschaffen wird)

*4) § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Unterabs. 2, § 8, § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 18a in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.1998 (Kr.Bl. Lippe 10.07.1998, S. 418), in Kraft getreten am 11.07.1998 (die Streichung der Sätze 3 und 4 des Buchstaben c) im 2. Absatz des § 11 rückwirkend in Kraft getreten ab dem 13.05.1997).

*5) § 8 Abs. 4 und 5, § 18a Abs. 1 Buchst. k) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.1999 (Kr.Bl. Lippe 12.07.1999, S. 553), in Kraft getreten am 13.07.1999

*6) § 18a in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.11.2001 (Kr.Bl. Lippe 26.11.2001, S. 810 – 818), in Kraft getreten am 01.01.2002

*7) § 3 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2a) und 2b) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2006 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2006, S. 745-746), in Kraft getreten am 28.12.2006